

Entgeltverzeichnis

für die Benutzung der Serviceeinrichtungen/Eisenbahninfrastruktur sowie sonstige Entgelte und Pfandregelungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK).
gültig ab: 01.05.2025

1. Allgemeines

Anmeldungen für die Nutzung bzw. den Zugang zu den Serviceeinrichtungen/der Eisenbahninfrastruktur müssen schriftlich vorliegen und können grundsätzlich jederzeit erfolgen und setzen in der Regel die Nutzung einer Trasse voraus.

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

2. Entgelte für die Anmietung von Gleisen und Weichen in den Bahnhöfen

lfd. Nr.	Bezeichnung	Basispreis
1	Gleis	12,00 € je m/Jahr
2	Gleisanbindung (Weiche)	3.000,00 €/ Gleisanbindung/Jahr

2.1 Zeitstaffel bei langfristiger Nutzung

Bei einer mehrjährigen Anmietung wird nachfolgender Preisnachlass gewährt:

Verbindliche Bestellung für	Preisnachlass vom Basispreis
1 Jahr	2 %
2 Jahre	4 %
3 Jahre	6 %
4 Jahre	8 %
5 Jahre	10 %

2.2 Unterjährige Anmietung

Bei Unterschreitung der Anmietzeit von weniger als 1 Jahr wird eine Monatsmiete in Höhe von 10 % des Basispreises pro Kalendermonat und bei einer Anmietung von weniger als 1 Monat eine Tagesmiete in Höhe von 1 % des Basispreises pro Kalendertag berechnet.

2.3 Sonstige Bestimmungen

2.3.1 Die kurzfristige Nutzung von Gleisen/Weichen in den Bahnhöfen (z.B. zum vorübergehenden Abstellen von Zügen) vereinbart das EVU mit der HGK. Werden die Gleise bereits von einem Dritten genutzt, wird die HGK den Nutzer/Mieter dieser Gleise beteiligen und die Nutzung koordinieren. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Ziffer 2, lfd. Nr. 2.2.

2.3.2 Eine längerfristige Nutzung von Gleisen/Weichen kann zwischen dem EVU/Zugangsberechtigten und der HGK - je nach freien Kapazitäten - vereinbart werden. Die Entgelte hierfür richten sich nach der Ziffer 2, lfd. Nr. 2.2.

2.4 Gleiskategorien je Bahnhof

Bahnhof	Gleis-Nr.	Kategorie
Köln-Bickendorf	3-12	Zugbildung
	17-20	Zugbildung
Köln-Niehl	1-8	Zugbildung
	10-12	Zugbildung
	22	Zugbildung
Bft Niehl Hafen	132-135	Zugbildung
	145-151	Zugbildung
	160a	Zugbildung
Frechen	4-12	Zugbildung
Brühl Vochem	10-20	Zugbildung
	905-908	Zugbildung
Brühl Ost	953-955	Zugbildung
Hürth-Kendenich	753-755	Zugbildung
Wesseling	526-527	Zugbildung
Köln-Godorf Hafen	1-15	Zugbildung
	18-19	Zugbildung
	25	Zugbildung
	25a	Zugbildung
	26-28	Zugbildung
	28a	Zugbildung
	29-32	Zugbildung
Köln-Vingst	3	Zugbildung
	6	Zugbildung
Köln-Deutz Hafen	2-5	Zugbildung
Nievenheim	18	Zugbildung

2.5 Abbestellung:

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

> bis zum 16. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,

> ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des Nutzungsentgeltes und

> unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des Nutzungsentgeltes.

3. Entgelte für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den Serviceeinrichtungen Häfen und KV-Terminals zum Zwecke der Bereitstellung der Güterwagen zur unmittelbaren Be- bzw. Entladung in den nachfolgenden Bereichen - unter Berücksichtigung einzelner Entfernungen -: ¹⁾

Zusätzlich zum Trassenentgelt wird für diese Nutzung ein gesondertes Entgelt wie folgt berechnet:

lfd. Nr.	von	bis	Preis je Fahrt
3.1.0	Köln-Niehl Hafen	Westkaiterminal	20,00 €
3.1.1	Westkaiterminal	Köln-Niehl Hafen	20,00 €
3.2.0	Köln-Niehl Hafen	Lagerhauskai	20,00 €
3.2.1	Lagerhauskai	Köln-Niehl Hafen	20,00 €
3.3.0	Köln-Niehl Hafen	Stapelkai	20,00 €
3.3.1	Stapelkai	Köln-Niehl Hafen	20,00 €
3.4.0	Köln-Niehl Hafen	Hansekai	20,00 €
3.4.1	Hansekai	Köln-Niehl Hafen	20,00 €
3.5.0	Köln-Niehl Hafen	Molenkopf	30,00 €
3.5.1	Molenkopf	Köln-Niehl Hafen	30,00 €
3.6.0	Köln-Godorf Hafen	Kai-/Krananlagen am Rhein	20,00 €
3.6.1	Kai-/Krananlagen am Rhein	Köln-Godorf Hafen	20,00 €
3.7.0	Köln-Niehl	KV Terminal Köln Nord	20,00 €
3.7.1	KV-Terminal Köln Nord	Köln-Niehl	20,00 €

¹⁾ Ein Abstellen der Güterwagen ist nur in den Bahnhofsgleisen möglich (es gelten die Preise gem. Ziffer 2).

4. Entgelte für die Nutzung von Schienenwegen zum Erreichen von Gleisanschlussgruppen, einzelnen Häfen und Werkstätten/ Brennstoffeinrichtungen

Zusätzlich zum Trassenentgelt wird für diese Nutzung ein gesondertes Entgelt - unter Berücksichtigung der einzelnen Entfernungen - wie folgt berechnet:

lfd. Nr.	von	bis	je Fahrt
4.1.0	Köln-Niehl	Köln-Niehl Hafen	10,00 €
4.1.1	Köln-Niehl Hafen	Köln-Niehl	10,00 €
4.2.0	Köln-Niehl	Industriestammgleis „Emdener Str. West“ a) Anschl.-Gr. 1 (Huppertz) b) Anschl.-Gr. 2 (Vinnolit)	10,00 € 30,00 €
4.2.1	Industriestammgleis „Emdener Str. West“ a) Anschl.-Gr. 1 (Huppertz) b) Anschl.-Gr. 2 (Vinnolit)	Köln-Niehl	10,00 € 30,00 €
4.3.0	Köln-Niehl	Industriestammgleis „Emdener Str. Ost“ a) Anschl.-Gr. 1 (Rhenus LMK, Huppertz, Ford Ost) b) Anschl.-Gr. 2 (HKM)	10,00 € 30,00 €
4.3.1	Industriestammgleis „Emdener Str. Ost“ a) Anschl.-Gr. 1 (Rhenus LMK, Huppertz, Ford Ost) b) Anschl.-Gr. 2 (HKM)	Köln-Niehl	10,00 € 30,00 €
4.4.0	Köln-Niehl	Köln-Niehl „Industriestraße“ (Nouryon [Akzo], Schenker Deutschland [A&S], AVG, Ford West, Deutsche Infineum, KV Nord)	10,00 €
4.4.1	Köln-Niehl „Industriestraße“ (Nouryon [Akzo], Schenker Deutschland [A&S], AVG, Ford West, Deutsche Infineum, KV Nord)	Köln-Niehl	10,00 €
4.5.0	Köln-Bickendorf	Anschl.-Gr. Becker/CBR	10,00 €
4.5.1	Anschl.-Gr. Becker/CBR	Köln-Bickendorf	10,00 €
4.6.0	Frechen	Anschl. RWE Power, Quarzwerke	20,00 €
4.6.1	Anschl. RWE Power, Quarzwerke	Frechen	20,00 €
4.7.0		a) Anschl.-Gr. 1: Alpha Compound, Evonik Degussa, Shell, Tanklager Vinnolit b) Anschl.-Gr. 2: Lyondell Basell, Steil	10,00 € 20,00 €

lfd. Nr.	von	bis	je Fahrt
4.7.0	Köln-Godorf Hafen	a) Anschl.-Gr. 1: Alpha Compound, Evonik Degussa, Shell, Tanklager Vinnolit b) Anschl.-Gr. 2: Lyondell Basell, Steil	
4.7.1	a) Anschl.-Gr. 1: Alpha Compound, Evonik Degussa, Shell, Tanklager Vinnolit b) Anschl.-Gr. 2: Lyondell Basell, Steil	Köln-Godorf Hafen	10,00 € 20,00 €
4.8.0	Hürth-Kendenich	a) Anschl.-Gr. 1: Yncoris [InfraServ] b) Anschl.-Gr. 2: RWE Power, Rheinpapier [UPM], Amprion	20,00 € 30,00 €
4.8.1	a) Anschl.-Gr. 1: Yncoris [InfraServ] b) Anschl.-Gr. 2: RWE Power, Rheinpapier [UPM], Amprion	Hürth-Kendenich	20,00 € 30,00 €
4.9.0	Brühl-Ost	Mauser, Waggonwerk Brühl, Westnetz [Amprion]	10,00 €
4.9.1	Mauser, Waggonwerk Brühl, Westnetz [Amprion]	Brühl-Ost	10,00€
4.10.0	Wesseling	Shell	10,00 €
4.10.1	Shell	Wesseling	10,00 €
4.11.0	Brühl-Vochem	Werkstätten/Brennstoffeintr.	10,00 €
4.11.1	Werkstätten/Brennstoffeintr.	Brühl-Vochem	10,00 €
4.12.0	Köln-Vingst	Anschl.-Gr. 1: OTLG	10,00 €
4.12.1	Anschl.-Gr. 1: OTLG	Köln-Vingst	10,00 €
4.13.0	Nievenheim	Anschl.-Gr. „Stürzelberg“ CCI Manufacturing [Pentosin], Schillings, Euro Auctions, Amprion [RWE]	20,00 €
4.13.1	Anschl.-Gr. „Stürzelberg“ CCI Manufacturing [Pentosin], Schillings, Euro Auctions, Amprion	Nievenheim	20,00 €

lfd. Nr.	von	bis	je Fahrt
4.14.0	Nievenheim	Anschl.-Gr. „Hydro“ Gerling & Holz, UCT, Alu Norf, Müller die lila Logistik [Electrolux], Hydro Aluminium, MPP [Schnug Spedition], Offergeld, Glasrecycling	30,00 €
4.14.1	Anschl.-Gr. „Hydro“ Gerling & Holz, UCT, Alu Norf, Müller die lila Logistik [Electrolux], Hydro Aluminium, MPP [Schnug Spedition], Offergeld, Glasrecycling	Nievenheim	30,00 €
4.15.0	Nievenheim	Lok-Schuppen	10,00 €
4.15.1	Lok-Schuppen	Nievenheim	10,00 €

4. Sonstige Entgelte/Pfand:

- 4.1 Die Vermittlung von Ortskenntnissen sowie - auf Wunsch des EVU – Lotsengestellung/Beimann erfolgt durch das Personal der HGK im Rahmen freier Personalkapazitäten und gegen Entgelt (siehe Ziffer 4.3).
- 4.2 Die Einweisung in die Bedienung der Sicherungsanlagen für Rangierfahrten im Bereich „Emdener Straße“ erfolgt gegen Entgelt (siehe Ziffer 4.3).
- 4.3 Die Einweisung - auf Wunsch des EVU - in die Bedienung der EOW-Technik (EOW- Weichen) erfolgt gegen Entgelt.

Je angefangener Stunde werden 71,50 € in Ansatz gebracht. Die Mindestbestellzeit beträgt 4 Stunden. Zusätzlich wird eine An-/Abfahrtpauschale in Höhe von 71,20 €/Einsatz berechnet.

Die Einweisung in das Betriebsverfahren „Zugleitbetrieb“ erfolgt gegen Entgelt.

Je angefangener Stunde werden 71,50 € in Ansatz gebracht. Die Mindestbestellzeit beträgt 4 Stunden. Zusätzlich wird eine An-/Abfahrtpauschale in Höhe von 71,20 €/Einsatz berechnet.

4.4. Pfand für Handsprechfunkgeräte

Für die zeitliche Überlassung eines HGK-Handsprechfunkgerätes wird ein Pfand in Höhe von 400,00 € erhoben.

Das Pfandentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf das Konto der HGK bei der Sparkasse KölnBonn IBAN DE 46 3705 0198 0016 5229 55 eingegangen sein.

4.5 Pfand für Weichenschlüssel sowie Schlüssel für Fernsprech- und Sicherungsanlagen

Für die zeitliche Überlassung hierfür wird ein Pfand in Höhe von 100,00 € erhoben.

Das Pfandentgelt muss bis zum 3. Werktag vor der Infrastrukturnutzung auf das Konto der HGK bei der Sparkasse KölnBonn IBAN DE 46 3705 0198 0016 5229 55 eingegangen sein.

4.6 Auszug aus der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) als Papierausdruck.

Das erste Stück des Auszuges aus der SbV als Papierausdruck erhält das EVU kostenfrei. Jedes weitere Stück, welches auf Anfrage des EVU diesem zur Verfügung gestellt wird, wird gegen Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 30,00 €/Stück dem EVU überlassen.

5. Anreizsystem

5.1 Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der HGK aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen der Wirkungsweise zwischen Fällen technischer und betrieblicher verursachter Nichtverfügbarkeit der Serviceeinrichtung sowie der Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung bzw. der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung zu unterscheiden. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der HGK und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Verantwortung durch HGK
- Verantwortung durch EVU
- Verantwortung durch keine Partei

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der HGK bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen.

5.2 Technisch bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der HGK anzuzeigen. Gelingt der HGK innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 12 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei der HGK. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich HGK:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist HGK in der Lage, dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- **Verantwortungsbereich EVU:** Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält HGK ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:** Kein Fließen von Anreizentgelten

5.3 Betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit

Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei HGK zu melden. Gelingt es HGK innerhalb einer zu definierenden Frist, die betriebliche Verfügbarkeit herzustellen, greift das Anreizsystem nicht. Als Frist für die Wiederherstellung der betrieblichen Verfügbarkeit gilt ein Zeitraum von 2 Stunden ab Meldung bei HGK. Ansprüche nach Ziffer 6.1 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf von 2 Stunden nicht verfügbar, greifen in Abhängigkeit von der Verantwortung folgende Regelungen:

- **Verantwortungsbereich HGK:** Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält das EVU ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2. Ist HGK in der Lage dem EVU in der gleichen Serviceeinrichtung eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

- **Verantwortungsbereich EVU:** Für die durch betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit verursachte Störung erhält HGK ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.
- **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:** Kein Fließen von Anreizentgelten

5.4 Störungsvermeidung zeitlicher Art

Um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Serviceeinrichtung (Steigerung der Kapazitätsauslastung) neben den beschriebenen Regelungen unter Ziffern 5.2 und 5.3 auch im Hinblick auf die zeitliche Nutzung der Serviceeinrichtung durch das EVU zu erreichen, werden Störungen, welche durch die Unpünktlichkeit des EVU ausgelöst werden, sanktioniert. Störungen sind:

- a) Nutzung der Serviceeinrichtung über den vereinbarten Zeitraum hinaus,
 - b) Nutzung der Serviceeinrichtung vor dem vereinbarten Zeitraum der Nutzung der Serviceeinrichtung und
 - c) Nichtnutzung der Serviceeinrichtung ohne rechtzeitige Absage
- **Verantwortungsbereich HGK:** Entfällt.
 - **Verantwortungsbereich EVU:** HGK erhält für die unter den Buchstaben a) – c) genannten Fällen ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen Ziffer 2.
 - **Keine Verantwortlichkeit einer Partei:** Entfällt.

5.5 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist für die Ziffern 5.2 und 5.3 abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Je Kalendertag greift in Abhängigkeit von der jeweiligen Verantwortung ein Anreizentgelt in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes.

Für Ziffer 5.4 beträgt das Anreizentgelt das Doppelte des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

5.6 Abrechnung

Die HGK erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen EVU unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jedes EVU erhält nur seine eigenen Daten; es sei denn der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte).

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.

Ist ein EVU der Auffassung, der Betrag des Anreizentgeltes sei unzutreffend, so muss es diese Beanstandung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der HGK schriftlich unter Darlegung der Gründe der Beanstandung bei HGK geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung. Die HGK verpflichtet sich, das EVU in der Mitteilung auf die Wirkung der nicht rechtzeitigen Beanstandung hinzuweisen.

Erkennt HGK die Beanstandung im Rahmen einer ersten internen Prüfung an, so teilt die HGK dem EVU binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die HGK dem EVU innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt HGK dem EVU das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit. Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die HGK dem EVU die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich schriftlich mit.

Der Rechtsweg steht dem EVU erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

6 Impressum

Häfen und Güterverkehr Köln AG

Am Niehler Hafen 2

50735 Köln

Ansprechpartner

Hans-Georg Pitzen

- Bereich Infrastructure and Maintenance -
Leiter Marketing/Vertrieb/Kundenbetreuung

Mühlenhof 25

50997 Köln

Telefon: 0221/390-1205

Telefax: 0221/390-1202

E-Mail: hans-georg.pitzen@hgkgroup.de